

- örtliche Volksvertretung entscheidet, ob sie selbst oder eines ihrer Organe die Rechenschaftslegung entgegennimmt. Die Schiedskommission in einer Produktionsgenossenschaft ist der Mitgliederversammlung und in einem privaten Betrieb der Belegschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Schiedskommission ist verpflichtet, der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen die wesentlichsten Erfahrungen aus der Arbeit der Schiedskommission zu übermitteln.

III.

Die Zuständigkeit der Schiedskommission

12. Die Schiedskommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Sie stützt sich auf das Vertrauen der Bevölkerung. Bei ihren Beratungen und Entscheidungen ist sie an keine Weisungen gebunden.

Die Schiedskommission behandelt

- geringfügige Straftaten, die ihr zur Beratung und Entscheidung übergeben wurden, und Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten,
- kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 MDN,
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltspflichten,
- andere Streitigkeiten zwischen Bürgern mit einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen,
- Streitfälle einfacher Art zwischen Genossenschaftsmitgliedern untereinander oder mit der Produktionsgenossenschaft, soweit nicht hierfür Organe der Genossenschaft selbst ausschließlich zuständig sind,
- das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu keine gesellschaftlich nützliche Arbeit leisten,
- das Verhalten von Bürgern, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig die Schule besuchen.

13. Die Schiedskommission berät und entscheidet über weitere Rechts- und Moralverletzungen, soweit ihr dieses Recht durch gesetzliche Bestimmungen übertragen wird.

14. Die Schiedskommission ist für die Beratung zuständig, wenn der Rechtsverletzer oder der Antragsgegner in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet.

Wohnt nur der Antragsteller im Tätigkeitsbereich der Schiedskommission, so kann diese auch tätig

werden, wenn das Schwergewicht des Konflikts in ihrem Bereich liegt, das Erscheinen des Antragsgegners erwartet werden kann und bei Durchführung der Beratung keine besonderen zusätzlichen Auslagen entstehen.

IV.

Die Grundsätze der Arbeitsweise der Schiedskommission

15. Die Schiedskommission wirkt durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und trägt durch ihre gesamte Tätigkeit zur Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Gesetzlichkeit bei.

Die Schiedskommission hat in der Beratung die Ursachen der Rechts- und Moral Verletzungen und die sie begünstigenden Bedingungen aufzudecken. Nach Abschluß der Beratung legt sie Maßnahmen zur Überwindung des Konflikts und seiner Ursachen fest. Zur Beseitigung von solchen Umständen, die Rechtsverletzungen begünstigen, kann die Schiedskommission Empfehlungen an gesellschaftliche Organisationen und Organe, Betriebsleiter, Vorstände der Produktionsgenossenschaften und an staatliche Organe im örtlichen Bereich geben. Die Empfänger haben der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wird oder aus welchen Gründen einer Empfehlung nicht gefolgt werden kann.

16. Die Schiedskommission wird tätig auf Grund einer an sie gerichteten Übergabeentscheidung oder eines an den Vorsitzenden oder ein Mitglied gestellten Antrages.

Die Beratung der Schiedskommission ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Übergabeentscheidung oder des Antrags durchzuführen.

17. Der Vorsitzende der Schiedskommission legt in Absprache mit den Mitgliedern fest, wie die Beratung vorzubereiten ist und welche Mitglieder die Beratung durchführen.

Die Vorbereitung soll so erfolgen, daß in der Beratung der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Dabei sind nach Möglichkeit Aussprachen in der Hausgemeinschaft oder im Betrieb zu führen.

18. In einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten oder bei Beleidigungen zwischen Nachbarn sollen die Mitglieder der Schiedskommission nach Möglichkeit bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung der Parteien hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

Die Aussöhnung und hierbei übernommene Verpflichtungen der Beteiligten sind zu protokollieren. Von der Durchführung der Beratung wird in der Regel abgesehen.